roosplan
Stadt- und Landschaftsplanung

Beilstein
Busdepot Drittelwiesen

Kurzprotokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung

Teilnehmer	Firma / Amt	E-Mail
Dr. Miriam Pfäffle	roosplan	m.pfaeffle@roosplan.de

Zusammengestellt
Backnang, den 23.07.2021
roosplan

Dr. Miriam Pfäffle

Hintergrund und Gebietsbeschreibung

Die Stadt Beilstein plant die Errichtung eines neuen Busdepots am westlichen Ortsrand von Beilstein. Das Plangebiet umfasst die Flst.-Nr. 362, 379, 380, 381/1,381/2 und 411 der Gemarkung Beilstein (Abb. 1). Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 31.05.2021 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Es umfasst eine Kleingartenanlage mit Gemüsebeeten, Gartenhäuschen und -schuppen, artenarmen Wiesenflächen und einzelne Gehölzgruppen (Laub- und Nadelbäume; Abb. 2 bis 5). Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für Frei-, Höhlen- und an den Gartenhäuschen in bedingtem Maße für Gebäudebrüter. Einzelne Bäume konnten aufgrund der starken Belaubung oder aufgrund von Sträuchern im direkten Umfeld nicht genau eingesehen werden. Aus diesem Grund kann keine endgültige Aussage zu potenziellen Baumhöhlen getroffen werden. An einer Kirsche im Südosten des Plangebiets wurde eine künstliche Nisthilfe für Höhlenbrüter aufgehängt (Abb. 6). Aktive oder ehemalige Nester von Freibrütern oder Gebäudebrütern wurden während der Begehung nicht nachgewiesen. Westlich des Plangebiets befinden sich weitläufige Ackerflächen. Hier ist ein Vorkommen der Feldlerche (*Alauna arvensis*) nicht auszuschließen.

Die Wiesenfläche und Gehölze stellen für Vögel ein Nahrungshabitat dar. Dieses ist aufgrund der geringen Größe im Vergleich zu den im nahen und weiteren Umfeld auftretenden Habitatstrukturen nicht von essentieller Bedeutung für lokale Vogelpopulationen.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausschließen und gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können, sind weitere Untersuchungen erforderlich. Diese umfassen 6 Begehungen zur Avifauna zwischen März und Ende Juni.

Artengruppe Fledermäuse:

Innerhalb des Plangebiets gibt es nur bedingt Quartiermöglichkeiten für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass gebäudebesiedelnde Arten wie Zwerg- oder Rauhautfledermaus an den Gartenhäuschen zur Sommerzeit temporär genutzte Quartiere nutzen. Dies ist aber aufgrund der Bauweise höchst unwahrscheinlich. Ein Vorkommen von Wochenstuben sowie eine Winterquartiernutzung wird ausgeschlossen. Einzelne Bäume konnten aufgrund der starken Belaubung oder aufgrund von Sträuchern im direkten Umfeld nicht genau eingesehen werden. Eine Aussage zur möglichen Nutzung durch

Fledermäuse kann aus diesem Grund nicht getroffen werden. Die Gehölze und Grünflächen können als Jagdhabitat genutzt werden. Dieses ist aufgrund der geringen Größe im Vergleich zu den im nahen und weiteren Umfeld auftretenden Habitatstrukturen wie der geschützten Feldhecke im Süden nicht von essentieller Bedeutung für lokale Fledermauspopulationen.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse ausschließen und gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können, sind weitere Untersuchungen erforderlich. Diese umfassen eine Baumhöhlenkontrolle während der laubfreien Zeit und Detektorbegehungen während der Wochenstubenzeit zwischen Mai und August.

Reptilien:
Für Reptilien sind im Untersuchungsgebiet in Teilbereichen geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Diese umfassen besonnte Strukturen, Holzablagerungen und Versteckmöglichkeiten. Bei der Übersichtsbegehung wurden trotz geeigneter Verhältnisse keine Reptilien gesehen.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Reptilien ausschließen und gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können, sind weitere Untersuchungen erforderlich. Dies umfasst 5 bis 6 Begehungen während der Aktivitätszeit der Tiere zwischen April und September.

Weitere Artengruppen:
Für weitere Artengruppen besteht aufgrund der Habitatausstattung kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Fazit
Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde hinsichtlich planungsrelevanter Artengruppen ein weiterer Untersuchungsbedarf für Vögel, Fledermäuse und Reptilien festgestellt. Für Vögel empfiehlt sich dabei eine Kartierung der Avifauna mit 6 Begehungen zwischen März und Juni. Für Fledermäuse sollten Detektorbegehungen zwischen Mai und August mit Blick auf potentielle Quartiere und Leitstrukturen durchgeführt werden und für Reptilien empfehlen sich 5 bis 6 Begehungen zwischen April und September.

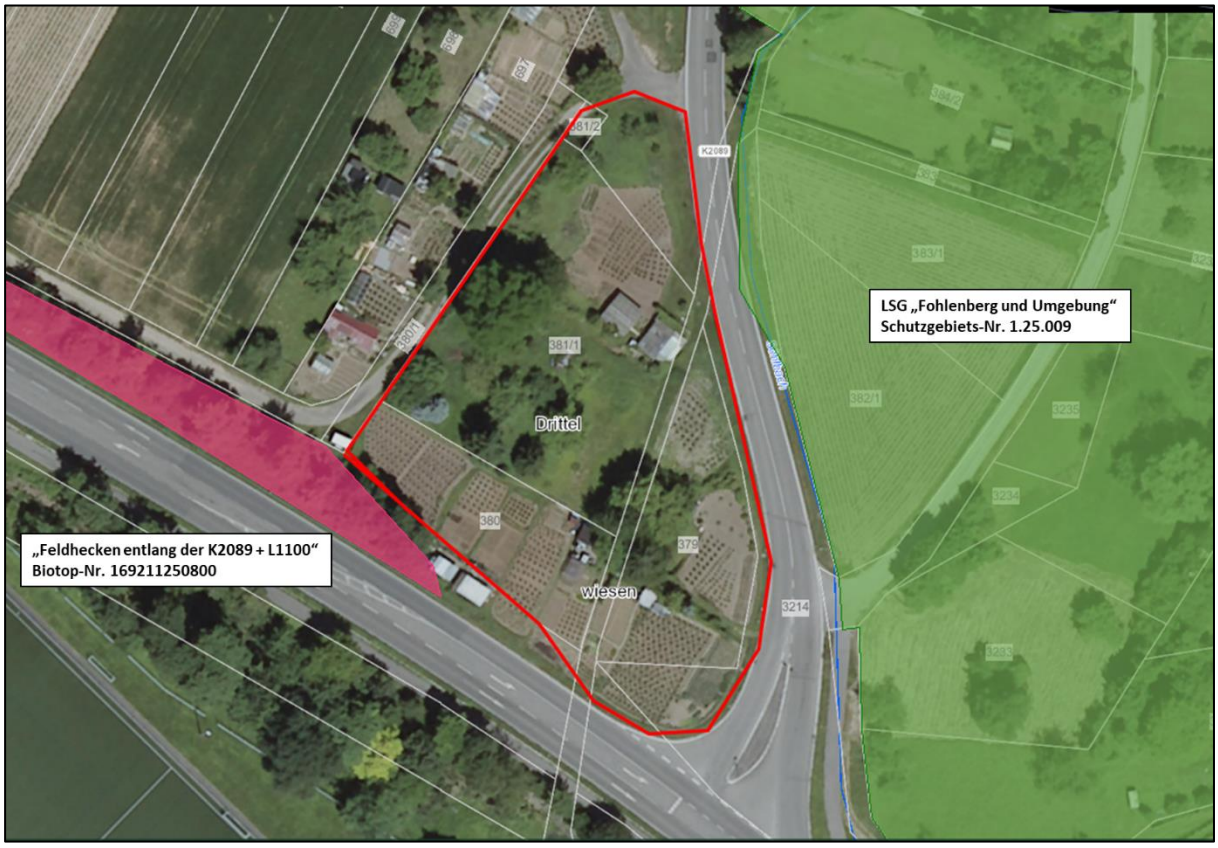

Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) und Schutzgebiete, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Abb. 2: Kleingartenfläche

Abb. 3: Kleingartenfläche

Abb. 4: Wiesenfläche

Abb. 5: Gehölzgruppe

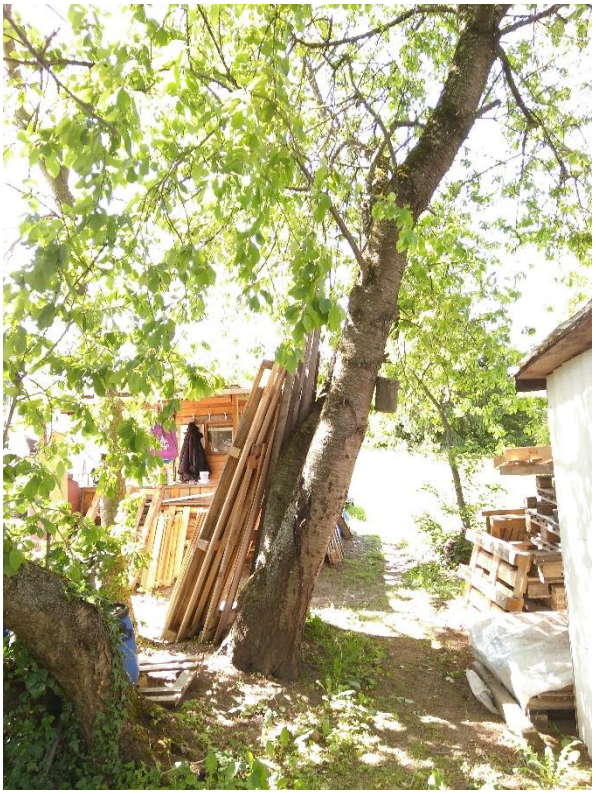

Abb. 6: Kirschbaum mit Nistkasten